

(EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1248/92 des Rates vom 30. April 1992 geänderten Fassung.

(¹) ABl. C 55 vom 20.2.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 18. November 1999

in der Rechtssache C-209/97: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Union(¹)

(Verordnung [EG] Nr. 515/97 — Rechtsgrundlage — Artikel 235 EG-Vertrag [jetzt Artikel 308 EG] oder Artikel 100a EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 95 EG])

(2000/C 47/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-209/97, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Nolin und P. van Nuffel), unterstützt durch Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. Schoo und J.-L. Rufas Quintana), gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: B. Hoff-Nielsen, M. C. Giorgi, und F. Anton), unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: M. Perrin de Brichambaut und F. Pascal), wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. J. G. Kapteyn in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter G. Hirsch (Berichterstatter) und H. Ragnemalm — Generalanwalt: A. Saggio, Kanzler: R. Grass — am 18. November 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens. Das Europäische Parlament und die Französische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 228 vom 26.7.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 18. November 1999

in der Rechtssache C-107/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale Emilia-Romagna): Teckal Srl gegen Gemeinde Viano, Azienda Gas-Acqua Consorziale (AGAC) Reggio Emilia(¹)

(Öffentliche Dienstleistungs- und Lieferaufträge — Richtlinie 92/50/EWG und 93/36/EWG — Vergabe eines Auftrags über die Lieferung bestimmter Waren und die Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch eine Gebietskörperschaft an ein Konsortium, dem sie selbst angehört)

(2000/C 47/08)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-107/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Tribunale amministrativo regionale Emilia-Romagna (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtstreit Teckal Srl gegen Gemeinde Viano, Azienda Gas-Acqua Consorziale (AGAC) Reggio Emilia, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 6 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter L. Sevón, J.-P. Puissechet, P. Jann (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 18. November 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge ist anwendbar, wenn ein öffentlicher Auftraggeber wie etwa eine Gebietskörperschaft beabsichtigt, mit einer Einrichtung, die sich formal von ihm unterscheidet und die ihm gegenüber eigene Entscheidungsgewalt besitzt, einen schriftlichen entgeltlichen Vertrag über die Lieferung von Waren zu schließen, wobei unerheblich ist, ob diese Einrichtung selbst ein öffentlicher Auftraggeber ist.

(¹) ABl. C 209 vom 4.7.1998.